

# GEMEINDE GRÄVENWIESBACH

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde



Grävenwiesbach - Heinzenberg - Hundstadt - Laubach - Mönstadt - Naunstadt

Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Seite 1 / 2

Piratenpartei Hessen  
z. H. Herr Sascha Neugebauer  
Postfach 2104  
61348 Bad Homburg v. d. H.

Postfach 48, 61279 Grävenwiesbach

Ansprechpartner: Herr Chris Dannewitz  
Amt: Ordnungsamt  
Gebäude: Bahnhofsweg 2a  
Telefon: (0 60 86) 96 11 - 0  
Durchwahl: (0 60 86) 96 11 - 32  
Telex: (0 60 86) 96 11 - 50  
E-Mail: Ordnungsamt@graevenwiesbach.de

Aktenzeichen 10.33  
Grävenwiesbach, den 30.07.2013

## Sondernutzungserlaubnis gemäß § 46 (1) Ziffer 10 der StVO hier: Plakatierung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Neugebauer,

wir erteilen Ihnen hiermit antragsgemäß die Erlaubnis, Plakate/Plakatständer im Format „A“ anlässlich der „**Bundes- und Landtagswahl am 22.09.2013**“ in der Zeit vom **23.08.2013 bis 22.09.2013** in unserem Gemeindegebiet aufzustellen.

Die Erlaubnis beinhaltet die Verpflichtung, die Plakate/Plakatständer spätestens bis zum **25.09.2013** wieder abzubauen und zu entfernen. Dies beinhaltet auch die Entfernung jeglichen Befestigungsmaterials wie Seile, Kabelbinder usw..

Nachfolgend aufgeführte Punkte bitten wir zu beachten.

1. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Ebenso dürfen die Verkehrszeichen durch die Anbringung nicht verdeckt werden. Zu Verkehrszeichen zählen u. a. Vorwegweiser u. Straßennamenschilder.

Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden. Die Plakatständer dürfen nur glatt und aufrecht (nicht winklig oder schräg) aufgestellt werden.  
Beschränkungen Verschmälerungen des Gehweges sind auszuschließen.

2. Das Anbringen von Plakaten/Plakatständern an Bäumen (durch „Tackern“ oder Drahtgebinde) ist nicht erlaubt. Lediglich die Befestigung mittels einem Seil wird in Ausnahmefällen geduldet.

Das Anbringen von Plakaten/Plakatständern an Straßenlaternen wird nur mittels Kabelbindern erlaubt, soweit die Bestimmungen der Ziffer 1 eingehalten werden

Montag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Mittwoch 08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
Donnerstag keine Sprechzeiten  
Freitag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Taurus+ Sparkasse BLZ 512 500 60 Kto. 720 000 48  
Postcheckkonto Frankfurt BLZ 500 100 60 Kto. 223 83- 609  
Frankfurter Volksbank eG BLZ 501 900 00 Kto. 212 690 1  
Nassauische Sparkasse Usingen BLZ 510 500 15 Kto. 364 000 570  
Raiffeisenbank Grävenwiesbach BLZ 500 693 45 Kto. 516 75

Internet: [www.graevenwiesbach.de](http://www.graevenwiesbach.de) - E-Mail: [gemeinde@graevenwiesbach.de](mailto:gemeinde@graevenwiesbach.de)

Freunde und Partner  
Amis et Partenaires



Grävenwiesbach/Ts  
Wuerzburg/Alsaace

3. Die Flächen an denen die Plakate angebracht werden, dürfen nicht beschädigt werden, ansonsten ist mit Schadensersatzansprüchen zu rechnen.
4. Das Aufstellen von Plakaten/Plakattafeln zur Wahlwerbung in dem Bereich im Abstand von 10 Metern von dem Gebäudeeingang, in dem sich der Wahlraum befindet, ist verboten.

*Plakate/Plakatständer, die entgegen den genannten Punkten aufgestellt sind oder bis zum genannten Datum nicht wieder abgebaut wurden, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Grävenwiesbach eingelagert werden.  
Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.*

Gebühr

Die Gebühr beträgt laut der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach 0.00 Euro, insgesamt **00,00 Euro**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag:

Dannevitz

